

der Ausbeutung durch Veredung bestraft zu werden, überhaupt nicht wird reden dürfen. Vielleicht wird aber nicht einmal das Nichtreden genügen, denn das Vereden könnte möglicherweise auch von manchem Richter in anderen Handlungen, in schriftlichen Anpreisungen, in dem Inhalte von Prospekten u., gefunden werden.

Würde der Entwurf zum Begriffe der Ausbeutung wirklich das fordern, was nach dem gewöhnlichen Sinne dieses Wortes dazu gehört, nämlich vor allem die Uebervorteilung des Käufers, dann brauchte der Bücherhandel von seinem Standpunkte aus über eine solche Bestimmung kein Wort zu verlieren, weil ihre Anwendung auf denselben ganz ausgeschlossen wäre, da es ja im Buchhandel eine Uebervorteilung nicht giebt.

§ 7 kennt aber eine Ausbeutung ohne Uebervorteilung. Ja, diese Art der Ausbeutung wäre selbst dann möglich, wenn der Verkäufer, beispielsweise durch dringenden Geldbedarf veranlaßt, weit unter dem Preise verkauft. Ist es nicht widersinnig, in einem solchen Falle von Ausbeutung zu sprechen und denjenigen, der mit Verlust verkauft, zum Ausbeuter zu stempeln und als solchen zu bestrafen?

Gemildert wird allerdings die Bestimmung dieses Paragraphen durch den Zusatz »wenn er solche Geschäfte gewerbsmäßig betreibt«. Ein genügender Schutz liegt aber darin nicht; denn dazu ist die Einschränkung viel zu unbestimmt. Was soll denn unter dem gewerbsmäßigen Betriebe solcher Geschäfte verstanden werden? Müssen mehrere derartige Geschäfte gemacht worden sein, oder muß der Betreffende ausschließlich solche Geschäfte machen, um seine Handlung als »gewerbsmäßig« hinzustellen?

Diese Einschränkung kann nur dem nicht skrupulösen Geschäftsmann die Möglichkeit bieten, sich um die strafbare Handlung herumzudrücken. Sie ist dem vorsichtigen und gewissenhaften Verkäufer nicht genügend. Der letztere wird das Teilzahlungsgeschäft ganz aufgeben müssen, denn er wird sich nicht dem aussetzen wollen, daß irgend ein zahlungsunwilliger Käufer mit der Anzeige kommt, er fühle sich betrogen und dadurch ausgebeutet, eine Anzeige, die, trotzdem doch eigentlich der Verkäufer bei vorenthaltener Zahlung der Ausgebeutete ist, für den konzeffionierten Buchhändler leicht den Verlust der Konzeffion und damit den vollständigen Ruin zur Folge haben könnte.

In eine Erörterung des zweiten in § 7 normierten Thatbestandes, welcher darin besteht, daß das Vergehen der Ausbeutung begangen wird, indem sich der Käufer maßlose Vorteile versprechen läßt, brauchen sich die gefertigten Korporationen nicht einzulassen, da dieser Fall im Buchhandel gänzlich ausgeschlossen ist.

ad § 10. Die Einwendungen, welche die ergebenst gefertigten Korporationen gegen die Bestimmung vorzubringen haben, daß § 4 auf solche Klagen Anwendung findet, welche auf derartige Geschäfte sich gründen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes abgeschlossen wurden, sind nicht spezifisch buchhändlerisch. Sie können von jeder anderen Branche mit ebenso vollem Rechte erhoben werden. Diese Bestimmung enthält nämlich die Schädigung wohlervorbener Privatrechte, welche, den elementaren Rechtsbegriffen widersprechend, bei Schaffung neuer Gesetze sonst immer in der skrupulösesten Weise vermieden wird.

Es gilt als Grundsatz, daß Verträge mit Rücksicht auf ihre Gültigkeit, Wirksamkeit, Klagbarkeit und Zulässigkeit von Einreden nach dem Gesetze zur Zeit ihres Entstehens zu beurteilen sind. Auch der vorliegende Entwurf trägt diesem Grundsatz insofern Rechnung, als er die Bestimmungen des § 1 und § 3, welche rein privatrechtlicher Natur sind, nicht rückwirken lassen will. Nur hinsichtlich des § 4 soll eine Ausnahme gemacht werden, angeblich weil die Bestimmung dieses Paragraphen einen öffentlich-rechtlichen Charakter hat.

Es ist nun einmal nicht richtig, daß Gesetze öffentlich-rechtlichen Charakters grundsätzlich rückwirkend zu sein haben.

Das Strafgesetz hat gewiß einen öffentlich-rechtlichen Charakter, und doch setzt Artikel 9 des Kundmachungs-Patentes zum Allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 fest, daß dasselbe auf vor seiner Wirksamkeit begangene Handlungen nur dann Anwendung finden dürfe, wenn es für solche Handlungen geringere Strafen androhe, als das früher in Geltung gewesene Strafgesetz.

Die Bestimmung des § 4 ist aber zum geringsten Teile öffentlich-rechtlicher Natur. Sie ist vor allem eine privatrechtliche. Der Staat, die Gemeinschaft der Staatsbürger, hat gar kein Interesse daran, vor welchem Gerichte die Parteien ihren Rechtsstreit ausfechten. Wichtig ist dies nur für die Streittheile selbst. Für diese hat aber der vereinbarte Gerichtsstand ebenso einen materiellen Wert, wie etwa der vereinbarte Zahlungstermin, ja selbst wie der vereinbarte Preis.

Viele Geschäfte wären von dem Verkäufer gar nicht gemacht worden, wenn er sich bei Abschluß derselben bewußt gewesen wäre, daß die eventuelle Verfolgung der aus denselben sich ergebenden Ansprüche im Rechtswege solche Kosten und Schwierigkeiten verursachen würde, wie sie mit der Einklagung vor dem Gerichtsstande des Käufers verbunden sind. Viele derzeitige Schuldner würden, wenn diese Bestimmung Gesetz werden sollte, einfach in der Voraussetzung nicht zahlen, daß der Verkäufer die hohen Klagekosten in ihrem Wohnorte doch nicht riskieren kann. Derartigen zweifelhaften Leuten hätte der Verkäufer, wenn die Bestimmung des § 4 vorher bestanden hätte, vielleicht gar nicht kreditiert. Er ist das Risiko eingegangen, weil sich der Käufer seinem, des Verkäufers, Gerichtsstande unterwarf, und jetzt soll ihm dieses einen Teil seines Vermögens bildende Recht ohne weiteres, ohne jeden rechtlichen, ohne jeden Billigkeitsgrund und ohne jede moralische Berechtigung genommen werden. Gleichbedeutend wäre, wenn man hinsichtlich einer Anzahl von Forderungen das Erlöschen derselben dekretieren würde; denn der faktische Effekt dieser Bestimmung müßte der sein, daß viele Forderungen, deren Einbringlichkeit eine zweifelhafte ist, mit Rücksicht auf die Kosten nicht eingeklagt werden würden; Forderungen, welche man nicht erworben hätte, wenn man von vornherein für den Streitfall mit dem Gerichtsstande des Käufers hätte rechnen müssen.

Es ist diese Bestimmung eine so eklatant ungerechte und Privatrechte verletzende, daß das Hohe Haus dieselbe sicherlich ablehnen wird.

Fassen wir das bisher Gesagte kurz zusammen, so ergibt sich folgendes:

1. Das buchhändlerische Ratengeschäft bietet vermöge seiner notorischen Geschäftsgebräuche, vermöge der Organisation der Buchhändler volle Garantie gegen Uebervorteilung und sonstige Mißbräuche und steht hinsichtlich des Betriebes durch Reisende und Agenten unter scharfer Kontrolle des Preßgesetzes, das vollkommen hinreichend ist, um etwaigen diesbezüglichen Ungehörigkeiten abzuwehren. Das buchhändlerische Ratengeschäft ist nur für intelligente Kreise berechnet, also für Leute, die wohl wissen, was sie thun, und nicht für solche, welche wegen ihrer geistigen Beschränktheit des besonderen Schutzes der Gesetze bedürfen. Es kann also vom volkswirtschaftlichen Standpunkte zu keinerlei Klage Anlaß geben.

2. Das buchhändlerische Ratengeschäft ist ein Hauptzweig des heutigen Buchhandels und stellt sich vor allem zur Aufgabe, den Erwerb wirklich guter und wertvoller Werke, welche in die amtliche Liste derjenigen, auf welche Subskribenten gesammelt werden dürfen, aufgenommen sind, auch den Minderbemittelten in der bequemsten Weise zu ermöglichen. Es repräsentiert demnach in sich einen großen Teil jener kulturfördernden Bedeutung des Buchhandels überhaupt und ist also volkswirtschaftlich in hohem Grade nützlich.